

# Beilage IV

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Verkehrsrecht

Abteilung Polizeiangelegenheiten;  
Veranstaltungsangelegenheiten

Beilagen

**RU4-U-200/104-2013**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15206

Datum

25. Juli 2013

Betrifft

Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000

**Eisenbahnkreuzung Korneuburg – Hohenau, Antrag vom 05.07.2013,  
Ersuchen um Rechtsauskunft**

## 1 Sachverhalt

**1.1** Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08. Juli 2008., RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, wurde dem Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (vormals Abteilung Autobahnen und Schnellstraßen), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“ erteilt.

**1.2** Im Bescheid des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, wird ausgeführt:

### 1. 4. Bedingungen

1.4.1. Für die Errichtung der Brücken für die ÖBB-Strecke Wien Südbahnhof - Laa/Thaya (S2) sind vor Baubeginn die erforderlichen Zustimmungserklärungen zu erwirken.

1.4.2. Niveaugleiche Eisenbahnkreuzungen sind aus Sicherheitsgründen zu vermeiden. Anstelle der im Projekt vorgesehenen niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen im Zuge der Westumfahrung und der Umfahrung Paasdorf sind daher Über- oder Unterführungen zu errichten, sofern nicht eine Verlegung, ein Umbau oder eine Auflassung der betroffenen Eisenbahnstrecken erfolgt.

## 2 Beabsichtigte Änderung

### 2.1 Allgemeine Ausführungen

2.1.1 Das Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenplanung, hat zur Erfüllung der angeführten Bedingung für das Vorhaben „B40/B46 Umfahrung Mistelbach“ nunmehr mit Schriftsatz vom 05. Juli 2013 um Genehmigung von Änderungen betreffend die Eisenbahnkreuzung auf der Strecke **Korneuburg - Hohenau** angesucht.

2.1.2 Die in Folge dargestellten Projektänderungen beziehen sich auf das mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08. Juli 2008, RU4-U-200/023, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, genehmigte Vorhaben „B40/B46 Umfahrung Mistelbach“.

2.1.3 Zur Gewährleistung eventueller künftiger Erhaltungs- und Versorgungsfahrten bzw. einer möglichen Nachnutzung im Rahmen des NÖ Veranstaltungsgesetzes (Befahrung durch Draisinen) ist im Zuge der Umfahrung Mistelbach West eine niveaugleiche Eisenbahnkreuzung erforderlich. Betroffen ist die geplante Eisenbahnkreuzung der Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau, Teilstrecke Ernstbrunn – Mistelbach im Bahnkilometer ca. 48,98 mit der geplanten Umfahrung Mistelbach bei Projektskilometer ca. 6,87.

Bahnlinie	km Umfahrung	Art der Querung
Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau, Teilstrecke	UF Mistelbach 6,87	niveaugleiche Eisenbahnkreuzung

Ernstbrunn – Mistelbach	
Bahnkilometer ca. 48,98	

## **2.2 Technische Beschreibung der Eisenbahnkreuzung**

**2.2.1** Im Zuge der Erstellung des straßenbaulichen Einreichoperates zur Umfahrung Mistelbach wurde die Höhenlage der Umfahungstrasse in den Achsschnittpunkten an die Gleishöhen angepasst. Eine Anpassung der Fahrbahnquerneigung an das bestehende Längsgefälle der Gleisanlagen wurde dabei nicht vorgenommen. Im Zuge des hier vorliegenden Projektes wird die Fahrbahnquerneigung an die Gleislage angeglichen.

**2.2.2** Die Anpassung der Höhenlage der Fahrbahn an die Gleislage wird durch Anpassung der Querneigung der Umfahung vorgenommen. Die Trassierung der Umfahung in Lage und Höhe bleibt unverändert. Im Bereich der Eisenbahnkreuzung ist die Erneuerung des Oberbaues 1,0 m vor bzw. nach der Eisenbahnkreuzung vorgesehen.

## **2.3 Technische Sicherung der Eisenbahnkreuzung**

Die technische Sicherung erfolgt mittels Lichtzeichenanlage (LZA) gemäß Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 mit Ortsbedienung (keine Zugbeeinflussung). Der Zug hält vor der Eisenbahnkreuzung; die LZA wird durch den Triebfahrzeugführer oder Verschieber ein- bzw. ausgeschaltet. Die Bedienungseinheit befindet sich direkt bei der Eisenbahnkreuzung. Bei Störung der LZA kommt die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 zur Anwendung.

## **2.4 Projektunterlagen**

Die Projektunterlagen werden (auf Wunsch am Postweg direkt über die Abteilung Landesstraßenplanung übermittelt oder) sind unter dem Link

<http://FSC.NOEL.GV.AT/FSC/fscasp/content/bin/fscvext.dll?mx=COO.1000.8802.16.9737587>

auffindbar.

## **3 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **3.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

## 1. ABSCHNITT

### *Begriffsbestimmungen*

#### § 2. ....

*(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.*

.....

### *Entscheidung*

*§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.*

*(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

*1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*

*2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*

*a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Für Vorhaben der Ziffer 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen, ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiegesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

*(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.*

.....

#### *Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang*

*§ 18b. Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn*

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

*Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.*

#### **4 Ersuchen um Rechtsauskunft**

**4.1** Aus Sicht der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde handelt es sich nach derzeitigem Wissensstand bei der Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau um eine Nebenbahn im Sinn der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes, welche in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von NÖ als Eisenbahnbehörde fällt.

**4.2** Weiteres ist aus Sicht der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde davon auszugehen, dass das Befahren von (ehemaligen) Eisenbahnstrecken durch Draisinen zum Zweck der Belustigung den Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes unterliegt, wobei von einer Zuständigkeit der NÖ Landesregierung als Veranstaltungsbe-

hörde ausgegangen wird, da für den Betrieb besondere technische Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel notwendig sind.

**4.3** Für die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde haben sich nun aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes Rechtsfragen gestellt, um deren Beantwortung (den jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffend) als mitwirkende Behörde ersucht wird. Aufgrund der bereits ausgeschriebenen öffentlichen mündlichen Verhandlung wird um Beantwortung bis spätestens **20. August 2013** ersucht.

**4.3.1** Handelt es sich bei der Strecke Korneuburg - Hohenau im angesprochenen Bereich bei Bahnkilometer ca. 48,98 um eine Eisenbahn im Sinn der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes? Ist der Landeshauptmann von NÖ die zuständige Eisenbahnbehörde, allenfalls in wessen Zuständigkeit fällt diese Eisenbahn?

**4.3.2** Ist aus eisenbahnrechtlicher Sicht die Entfernung der Eisenbahn(anlage) (Schienen) im Bereich der Kreuzung mit der öffentlichen Straße zulässig? Wären dazu allenfalls (weitere Auflassungs)verfahren notwendig?

**4.3.3** Wurde der Betrieb auf der Eisenbahn Korneuburg - Hohenau im angesprochenen Bereich bei Bahnkilometer ca. 48,98 vorübergehend oder dauernd eingestellt, allenfalls wurde die Eisenbahn im angesprochenen Bereich aufgelassen beziehungsweise sind derartige Verfahren derzeit anhängig?

**4.3.4** Wurde der Betrieb auf der Eisenbahn vorübergehend oder dauernd eingestellt, sind die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes insbesondere § 48 Eisenbahngesetz iVm den Bestimmungen der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV für die Errichtung und den Betrieb einer Kreuzung der Eisenbahn mit einer öffentlichen Straße anzuwenden?

**4.3.5** Wären aus rechtlicher Sicht die oben angeführten Regelungen nicht anzuwenden, wird um rechtliche Begründung dieser Ansicht ersucht und weiters um Mitteilung, welches Regelwerk einer Beurteilung zu Grunde zu legen wäre, sofern die Eisenbahn(anlage) nicht vollständig im Bereich der Kreuzung mit der öffentlichen Straße entfernt wird.

**4.3.6** Ist es rechtlich von Bedeutung, ob der Betrieb vorübergehend oder dauernd eingestellt wurde?



**4.3.7** Unter welchen Voraussetzungen ist beim Betrieb von Draisinen nicht von einem Eisenbahnbetrieb (sondern von einer Veranstaltung im Sinn des Veranstaltungsrechtes) auszugehen?

**4.3.8** Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Abteilung Verkehrsrecht (RU 6) wird darüber hinaus um Stellungnahme ersucht, ob die Änderung des Vorhabens allenfalls den Bestimmungen der §§ 82ff StVO (Benützung einer Straße für verkehrsfremde Zwecke) unterliegt.

**4.3.9** Wurden für den angesprochenen Bereich Genehmigung (Bahnkilometer ca. 48,98) gemäß dem NÖ Veranstaltungsgesetz erteilt? Sollten derartige Genehmigungen erteilt worden sein, wird um Übermittlung von Bescheidkopien ersucht.

**4.3.10** Ist aus Sicht der mitwirkenden Behörde nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz die Beurteilung einer Kreuzung einer Veranstaltungsbetriebstätte mit einer öffentlichen Straße durch einen verkehrstechnischen und einen eisenbahntechnischen Sachverständigen (in Hinblick auf den sicheren Betrieb) als ausreichend anzusehen. Allenfalls wird um Mitteilung ersucht, welche weiteren Sachverständigen beizuziehen wären.

**4.3.11** Sind aus Sicht der mitwirkenden Behörde nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz andere Gesetze, Verordnungen oder Normen als das NÖ Veranstaltungsgesetz entscheidungsrelevant?

## **5 Hinweis:**

**5.1** Vom Land Niederösterreich wurde bereits mit

**5.1.1 Schriftsatz vom 31. August 2012** ein Antrag gemäß § 18b UVP-G 2000 zur Änderung betreffend die **Eisenbahnkreuzungen auf der Eisenbahnstrecke Mittelbach Lokalbahn – Paasdorf Rübenplatz** und mit

**5.1.2** Schriftsatz vom gemäß § 18b UVP-G 2000 einen Antrag auf **Änderung des Begleitwegengesetzes** gestellt sowie mit

**5.1.3 Schriftsatz vom 19. Februar 2013** geringfügige Änderungen angezeigt und mit

**5.1.4 Schriftsatz vom 19. Februar 2013** eine dauernde Rodung mit einer Gesamtfläche von 565 m<sup>2</sup> angemeldet.



**5.2** Zu den unter Pkt 6 angeführten Anträgen und Anzeigen wurde bereits eine Prüfung durchgeführt.

**5.3** Gemäß § 18b UVP-G-2000 wurde über **alle Ansuchen** (auch das Ansuchen vom 5. Juli 2013) des Landes Niederösterreich eine **öffentliche mündliche Verhandlung** für **Donnerstag, 29. August 2013 mit 2 Edikten** anberaumt.

Ergeht an:

1. Abteilung Landesstraßenplanung, zur Kenntnis
2. Abteilung Bau- und Anlagentechnik, 1) Fuchs Egmont Dipl.-Ing. 2) Wagenhofer Franz Dipl.-Ing. zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a